



**STADT BLIESKASTEL**  
Der Bürgermeister  
- als Gemeindegewahlleiter -  
– 1.1 – Nr. 04 / 2022  
Az. 1.1-052-30-04

## **Bekanntmachung**

### **Einrichtung und Öffnung des Briefwahlbüros der Stadt Blieskastel**

Für die Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes wird ab **Dienstag, 01. März 2022**, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses I, 1. OG, Zimmer 113, Paradeplatz 5, ein Briefwahlbüro eingerichtet. Über den Hintereingang zur Markthalle ist ein barrierefreier Zugang über einen Aufzug gewährleistet. Um Vorlage der Wahlbenachrichtigung wird gebeten.

Der Wahlscheinantrag (Briefwahlantrag) kann auch elektronisch über die Internetseite der Stadt Blieskastel unter [www.blieskastel.de](http://www.blieskastel.de) gestellt werden. Ein Antrag kann durch **persönliche Vorsprache** im Briefwahlbüro oder **schriftlich**, aber nicht fernmündlich, gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die entsprechenden Unterlagen werden sofort ausgehändigt. Es besteht auch die Möglichkeit direkt zu wählen.

1. Folgende Öffnungszeiten werden angeboten bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben:

<b>montags bis mittwochs:</b>	von 8:00 – 16:00 Uhr ( <b>durchgehend</b> )
<b>donnerstags:</b>	von 8:00 – 18:00 Uhr ( <b>durchgehend</b> )
<b>freitags:</b>	von 8:00 – 13:00 Uhr
<b>am Freitag, 25.03.2022:</b>	von 8:00 – 18:00 Uhr ( <b>durchgehend</b> )

2. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass **der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist**, kann **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen,

2.1 wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Absatz 7 der Landeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

§ 13 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes (bis zum 11. März 2022) versäumt haben,

- 2.2 wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Absatz 7 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 13 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
  - 2.3 wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.
3. **Nur für die unter Punkt 2 genannten Fälle ist das Briefwahlbüro am Samstag, 26. März 2022 von 10:00 – 12:00 Uhr und am Sonntag, 27. März 2022 von 13:00 – 15:00 Uhr geöffnet.**
4. § 20 Absatz 4 und 5 der Landeswahlordnung (LWO) haben folgenden inhaltlichen Regelungsgehalt:
- (4) <sup>1</sup>Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. <sup>2</sup>Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 19 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. <sup>3</sup>Postsendungen sind von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter freizumachen. <sup>4</sup>Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.
  - (5) <sup>1</sup>Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. <sup>3</sup>An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. <sup>6</sup>Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Es wird um Verständnis gebeten, wenn die Bediensteten des Briefwahlbüros angewiesen sind, die vorgenannten Vorschriften strikt einzuhalten.

## 5. Schriftliche Briefwahlanträge müssen persönlich unterschrieben werden

Wer einen Wahlscheinantrag (Briefwahlunterlagen) in **schriftlicher Form** stellt, z.B. über das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, muss diesen zwingend auch **persönlich unterschreiben**, auch wenn eine Unterschrift z.B. bei einem E-Mail-Antrag oder über das elektronische Portal auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unterbleibt. Es wird daher um entsprechende Beachtung gebeten. Die Bediensteten des Wahlamtes stehen für Hilfestellungen gerne persönlich im Rathaus I oder auch telefonisch unter Telefon 06842 / 926-1190 (Briefwahlbüro) zur Verfügung.

## 6. Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Die jeweils geltenden infektionsrechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** (sog. OP-Masken sind ausreichend) beim Betreten und während des gesamten Aufenthaltes im Dienstgebäude, der einzuhaltenden **Abstandsgebote** und der **Hygiene**. Bei Rückfragen und Hilfestellung dazu stehen die Bediensteten des Wahlamtes ebenfalls gerne persönlich oder telefonisch auch im Vorfeld zur Verfügung.

Für das Betreten des Dienstgebäudes gilt die sog. **3G-Regel**, d.h. die Personen müssen einen rechtskonformen und gültigen Nachweis über den **Impfstatus**, den **Genesenenstatus** oder ein **negatives Testzertifikat** auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit sich führen. Dabei gilt nach aktuellem Stand:

- a) als **Impfnachweis** i.S. von § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben entspricht;
- b) als **Genesenennachweis** i.S. von § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben entspricht;
- c) als **Testnachweis** i.S. von § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind und die zugrunde liegende Testung **maximal 24 Stunden** zurückliegt. Zusätzlich ist darüber hinaus ein Testnachweis möglich, der auf einem **PCR-**

**Test** beruht; in diesen Fällen darf die Testung abweichend maximal 48 Stunden zurückliegen.

Ein Testzertifikat ist in jedem Falle erforderlich.

Nicht ausreichend ist ein allein durchgeführter Selbsttest.

Gesetzliche Ausnahme- und Gleichstellungsregelungen bleiben unberührt.

Blieskastel, 18. Februar 2022

Der Gemeindevorstand:



Bernd Hertzler  
Bürgermeister

